

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BAUEN & WOHNEN Rhein-Ruhr GmbH

Stand: 01.03.2017

§ 1 Anwendungsbereich

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der BAUEN & WOHNEN Rhein-Ruhr GmbH (nachfolgend: Firma) gelten die nachstehenden Bedingungen, die Inhalt des Liefervertrages werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die die Firma nur, wenn sie von dieser ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Angebote/Vertragsabschluss/Rücktrittsrecht

Die Angebote der Firma sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Firma, insbesondere durch deren Angestellte, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich.

Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für die Firma aber insoweit unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der Firma.

Nach Vertragsabschluss wird durch die Firma eine entsprechende Auftragsbestätigung erstellt. Die dort gemachten Detailangaben sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Werktagen (der Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung zählt nicht mit) schriftlich zu bestätigen. Die Firma ist erst nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung verpflichtet, mit der Ausführung der beauftragten Leistungen zu beginnen. Eventuell vereinbarte Lieferfristen beginnen ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung zu laufen. 4. Die Firma kann innerhalb einer Woche nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Abschluss einer Warenwertversicherung für diesen Vertrag durch den Warenwertversicherer der Firma abgelehnt wird. Die Firma verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer solchen Sachlage unverzüglich zu informieren und gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, um den abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten.

§ 3 Lieferzeiten

Vereinbarte Lieferzeiten gelten noch bei Überschreitung um 4 Wochen als eingehalten, sofern der Auftraggeber nicht bei Ablauf des Termins ausdrücklich schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen gestellt hat. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Firma, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit

hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von der Firma nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von der Firma verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglichen machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei der Firma Köhler oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird auf Grund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

§ 4 Preise

Es gelten die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise.

Mündlichen Angaben zu Preisen sind unverbindlich.

Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Firma zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma.

Trifft einen ausländischen Käufer aus dem Bereich des europäischen Binnenmarktes eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, erhöhen sich die Preise der Firma um die jeweilige in der Bundesrepublik Deutschland gültige Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Firma behält sich für noch nicht ausgeführte Lieferungen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn auf Grund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuert. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung den von ihm ausgelösten Auftrag stornieren. Bei Fortsetzung des Auftrages verlängern sich eventuell vereinbarte Lieferfristen um den Zeitpunkt zwischen dem Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung und der Bestätigung des Auftraggebers zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses (bzw. Ablauf der Wochenfrist).

Falls nichts anderes vereinbart oder in den Rechnungen der Firma angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass die Firma am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann.

Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug ist die Firma berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, höhere

Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Firma durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen der Firma die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die Firma ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

§ 5 Verpackung/Versand/Gefahrübergang

Sofern nichts anders vereinbart ist, bestimmt die Firma Verpackung und Versand nach eigenem Ermessen. Der Versand erfolgt für Rechnung und im Falle, dass der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Auftraggeber über, soweit dieser kein Verbraucher ist. Hat der Auftraggeber, der nicht Verbraucher ist, eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, so geht die Gefahr auf ihn bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Versicherung gegen Transport-, Lager- und Feuerschäden erfolgt nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) der Firma bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Firma im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Firma als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht der Firma das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen

verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Firma durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber der Firma jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Firma. Diese Miteigentumsrechte der Firma gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. 3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf die Firma übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die Firma abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von der Firma verkauften Waren veräußert, so wird der Firma die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Firma Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 hat, wird der Firma ein diesem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an die Firma abgetreten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch die Firma, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von diesem Widerrufsrecht wird die Firma nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Firma aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf das Verlangen der Firma ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Firma zu unterrichten und der Firma die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die der Firma angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung der Firma übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der Firma sofort fällig.

Von der Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Auftraggeber die Firma unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware

zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Firma aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten etc.) insgesamt um mehr als 25 vom Hundert ist die Firma auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Firma verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Firma als abgetreten.

Falls bei einer Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie nach Deutschem Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen der Firma diese Rechte zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierzu eventuell erforderliche Erklärungen unverzüglich abzugeben.

§ 7 Haftung für Sachmängel

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 3 Werktage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge kann die Firma nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Auftraggeber nur das Minderungsrecht zu.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die Firma nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Auftraggebers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, übernimmt die Firma nicht, es sei denn, dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei nicht richtiger Lagerung und nicht ordnungsgemäßen Einbau der gelieferten Ware, insbesondere wenn Fenster- und Türelemente nicht lot- oder waagrecht eingebaut wurden. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen bei Glasfehlern, die innerhalb der Toleranzgrenze der „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Mehrscheiben-Isolierglas aus Spiegelglas“ liegen.

Holz, Granit und Marmor sind Naturprodukte, ihre naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten, insbesondere ihre biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Art gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes und stellt keinerlei Sachmangel dar. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber fachgerechten Rat einzuholen.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die Firma – auch für deren leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache von der Firma arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wird. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen die Firma aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma beruhen. Davon unberührt bleiben die Haftung der Firma aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

§ 9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand wird Essen vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber gilt ausschließlich Deutsches Recht.

§ 10 Sonstiges

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.